



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31.Dezember 2021	90
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung der vorhandenen Speicherfläche im DG in zwei abgeschlossene Wohneinheiten; Fl.Nr. 49/3, 49/5, Gemarkung Bernau a. Chiemsee.....	92
Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Privatmuseums; Fl.Nr. 167/2, Gemarkung Bad Endorf.....	93
Vollzug der Baugesetze; Anbau von zwei Balkonen an den Giebelseiten des Dachgeschosses; Fl.Nr. 3145/12, Gemarkung Stephanskirchen	94
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Betriebsgebäudes für die Wasserkraftanlage am Westerhamer Wehr; Fl.Nr. 2997, 3016, Gemarkung Vagen.....	95
Vollzug der Baugesetze; Errichtung von Wohnpavillons für die Aufnahme von Asylbewerbern; Fl.Nr. 681, Gemarkung Degerndorf a. Inn	96

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu Errichtung und Betrieb eines Heizwerks auf der Flurnummer 1889/0, Gemarkung Prien a. Chiemsee, Markt Prien a. Chiemsee	97
Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes; Änderung der Bau und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017 zum Neubau einer kuppelbaren 8er-Kabinenbahn (Seilbahnnummer SB-Nr. 194).....	98

Finanzwesen

Vollzug des KommZG; Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Abwasserzweckverbandes Prien- und Aachental	100
---	-----

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn	102
---	-----

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2021

Mit Schreiben vom 22.06.2022 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2021 übermittelt.

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2021

09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09187186	Albaching	1 772
09187113	Amerang	3 649
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 717
09187116	Babensham	3 187
09187117	Bad Aibling, St	19 164
09187128	Bad Endorf, M	8 493
09187129	Bad Feilnbach	8 328
09187118	Bernau a.Chiemsee	7 062
09187120	Brannenburg	6 672
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 621
09187122	Bruckmühl, M	16 724
09187123	Chiemsee	191
09187124	Edling	4 665
09187125	Eggstätt	2 952
09187126	Eiselfing	3 235
09187130	Feldkirchen-Westerham	11 055
09187131	Flintsbach a.Inn	3 063
09187132	Frasdorf	3 061
09187134	Griesstätt	2 873
09187137	Großkarolinenfeld	7 432
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 197
09187139	Halfing	2 788
09187145	Höslwang	1 301
09187148	Kiefersfelden	6 768
09187150	Kolbermoor, St	18 662
09187154	Neubeuern, M	4 289
09187156	Nußdorf a.Inn	2 638
09187157	Oberaudorf	5 309
09187159	Pfaffing	4 214
09187162	Prien a.Chiemsee, M	10 950
09187163	Prutting	2 939
09187164	Ramerberg	1 410

09187165	Raubling	11 351
09187167	Riedering	5 541
09187168	Rimsting	3 963
09187169	Rohrdorf	5 938
09187170	Rott a.Inn	4 119
09187172	Samerberg	2 882
09187142	Schechen	5 218
09187173	Schonstett	1 399
09187174	Söchtenau	2 696
09187176	Soyen	2 944
09187177	Stephanskirchen	10 643
09187179	Tuntenhausen	7 315
09187181	Vogtareuth	3 177
09187182	Wasserburg a.Inn, St	12 800
	zusammen	263 367

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2021 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150), sowie auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG und die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.06.2022

gez.

Brunner
Verwaltungsobersinspektor

**Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung der vorhandenen Speicherfläche im DG in zwei abgeschlossene Wohneinheiten;
Fl.Nr. 49/3, 49/5, Gemarkung Bernau a. Chiemsee**

Antragsteller: Eder Wohnbau GmbH & Co. KG, Kling 1, 83547 Babensham
Vorhaben: Nutzungsänderung der vorhandenen Speicherfläche im DG in zwei abgeschlossene Wohneinheiten
Bauort: Bernau a. Chiemsee, Chiemseestr. 21
Lage: Gemarkung Bernau a. Chiemsee, Flurstücke 49/3, 49/5

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.05.2022

gez.

Mayerhofer

**Vollzug der Baugesetze;
Anbau eines Privatmuseums; Fl.Nr. 167/2, Gemarkung Bad Endorf**

Antragsteller: Josef Rieder, Höhenweg 2, 83093 Bad Endorf
Vorhaben: Anbau eines Privatmuseums
Bauort: Bad Endorf, Chiemseestr. 7a
Lage: Gemarkung Bad Endorf, Flurstück 167/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 31.05.2022

gez.

Raith

**Vollzug der Baugesetze;
Anbau von zwei Balkonen an den Giebelseiten des Dachgeschosses;
Fl.Nr. 3145/12, Gemarkung Stephanskirchen**

Antragsteller: Hertle-KG, Wolfgang Hertle, Lindenweg 3, 83071 Stephanskirchen
Vorhaben: Anbau von zwei Balkonen an den Giebelseiten des Dachgeschosses
Bauort: Stephanskirchen, Buchenweg 8
Lage: Gemarkung Stephanskirchen, Flurstück 3145/12

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 02.06.2022

gez.

Raith

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Betriebsgebäudes für die Wasserkraftanlage am Westerhamer Wehr;
Fl.Nr. 2997, 3016, Gemarkung Vagen**

Antragsteller: Stadtwerke München GmbH Wasserkraft, Dr. Christoph Rapp, Emmy-Noether-Str. 2,
80992 München
Vorhaben: Neubau eines Betriebsgebäudes für die Wasserkraftanlage am Westerhamer Wehr
Bauort: Feldkirchen-Westerham, keine Angabe
Lage: Gemarkung Vagen, Flurstücke 2997, 3016

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.06.2022

gez.

Maier

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung von Wohnpavillons für die Aufnahme von Asylbewerbern;
Fl.Nr. 681, Gemarkung Degerndorf a. Inn**

Antragsteller: Freistaat Bayern vertreten durch das Landratsamt Rosenheim, Martin Rodemers,
Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim
Vorhaben: Errichtung von Wohnpavillons für die Aufnahme von Asylbewerbern
Bauort: Brannenburg, Nußdorfer Straße
Lage: Gemarkung Degerndorf a. Inn, Flurstück 681

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Änderungsbescheid

A. Die Baugenehmigung vom 29.04.2022 (AZ: BG-2022-918) wird wie folgt geändert:

Der Bescheid wird um folgende Auflage ergänzt:

Die Baugenehmigung wird bis zum Ablauf des 31.08.2029 befristet erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.213, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 10.06.2022

gez.

Bayer

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) zu Errichtung und Betrieb eines Heizwerks auf der Flurnummer 1889/0, Gemarkung Prien a. Chiemsee,
Markt Prien a. Chiemsee**

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim, Az.: 35-824-50-jb

Der Markt Prien a. Chiemsee beantragte am 10.06.2022 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Heizanlage auf der Flur Nummer 1889/0, Gemarkung Prien a. Chiemsee, Markt Prien a. Chiemsee.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.1 (Verfahrensart „V“) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.1 Spalte 2 (Buchstabe „S“) der Anlage 1 zum UVPG. Für die Errichtung der Anlage ist somit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.06.2022

gez.

Blabsreiter

**Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG);
Änderung der Bau und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017
zum Neubau einer kuppelbaren 8er-Kabinenbahn (Seilbahnnummer SB-Nr. 194)**

Bekanntmachung

1. nach Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG):

Mit Bescheid vom 24.06.2022 hat das Landratsamt Rosenheim die von der „Kampenwandseilbahn GmbH“, An der Bergbahn 8, 83229 Aschau im Chiemgau, mit Antrag vom 30.03.2019 beantragte Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung vom 05.01.2017 zum Neubau einer kuppelbaren 8er-Kabinenbahn unter Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

Das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 14 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 BayESG) hatte zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Änderung der Genehmigung zum Bau und Betrieb einer kuppelbaren 8er- Kabinenbahn vorliegen.

Diese Voraussetzungen gelten gemäß Art. 13 Abs. 5 BayESG als erfüllt, wenn die Betriebssicherheit angenommen werden kann, keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten (Unternehmer einer Seilbahn) oder ihrer Vertreter – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Person – ergibt, das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und in den Fällen des Art. 13 Abs. 2 bis 4 BayESG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde.

Für die nach Art. 13 Abs. 1 BayESG genehmigungspflichtige Seilbahn wurde gem. Art. 13 Abs. 2, 3 und 4 BayESG eine Umweltverträglichkeitsprüfung 2016 durchgeführt und für den Änderungsantrag in den Jahren 2019 und 2021 ergänzt. Dabei wurden zum Einen die Behörden beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG). Zum Anderen wurden der Deutsche Alpenverein e. V., BUND Naturschutz in Bayern e. V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und der Verein zum Schutze der Bergwelt e. V. als Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG beteiligt. Schließlich hat auch die Gemeinde Aschau im Chiemgau ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erteilt.

Unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit entspricht das geplante Projekt zur Errichtung einer kuppelbaren 8er-Kabinenbahn den gesetzlichen Erfordernissen. Es liegen zwar Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter vor, diese können jedoch im Rahmen der bei der Projektdurchführung zu gewährleistenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die entsprechenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Landschaftspflegerischen Begleitplan, die Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung sind, aufgezeigt und durch entsprechende Auflagen und Nebenbestimmungen im Bescheid gesichert.

- 2.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 - Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Unterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind, liegen in der Gemeinde Aschau im Chiemgau vom 29.06.2022 bis zum 12.07.2022 im Rathaus, Kampenwandstraße 36 zur Einsicht aus. Ort und Zeit der Auslegung werden auch noch durch die Gemeinde Aschau im Chiemgau ortsüblich bekannt gemacht.

Außerdem können diese Unterlagen auch während der Öffnungszeiten im Landratsamt Rosenheim, Verkehrszentrum, 83026 Rosenheim, Äußere Oberaustraße 4, mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden

4. Mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim, unter dem Aktenzeichen 531-850-1/2 angefordert werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.06.2022

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG;

Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal hat in der Sitzung vom 13.07.2020 die nachstehende Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal beschlossen:

Satzung zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechtes des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achenal

Der Abwasserzweckverband Prien- und Achenal erlässt auf Grund der Art. 17 Abs. 1, 29, 30 und 39 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Verbandsversammlung/Verbandsausschuss

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 14 Verbandsräten.²Ihre Zusammensetzung regelt § 6 der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses regelt § 11 der Verbandssatzung.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Verbandsausschuss, bestehend aus vier Verbandsräten
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Verbandsräten
- (2) ¹Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ausschuss führt der Verbandsvorsitzende. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmter Verbandsrat den Vorsitz.
- (3) ¹Der Verbandsausschuss ist vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließt er anstelle der Verbandsversammlung.
- (4) Das Aufgabengebiet des Verbandsausschusses im Einzelnen ergibt sich aus § 13 der Verbandssatzung.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnungen.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden. ³Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses.

- (3) ¹Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,-- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,-- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 4
Verbandsvorsitzender;
Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 €.

§ 5
Stellvertretender Verbandsvorsitzender;
Entschädigung

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.

§ 6
Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. ²Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) ¹Zur Führung der Geschäftsstelle wird ein Geschäftsleiter bestellt. ²Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 37 Abs. 2 KommZG übertragen werden. ³Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ⁴Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.2014 außer Kraft.

Abwasserzweckverband Prien- und Achental
Rohrdorf, 18.05.2022

gez.

Hausstetter
Verbandsvorsitzender

II.

Die Satzung vom 18.05.2022 wird hiermit bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.06.2022

gez.

Bauer
Regierungsdirektorin

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3162980738</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Initiative EINE Welt e.V.</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Markus Axthammer</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 24.06.2022

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN